

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (13) Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW
- (14) Bekanntmachung über Listennachfolger nach § 45 Kommunalwahlgesetz
- (15) Bekanntmachung über Listennachfolger nach § 45 Kommunalwahlgesetz
- (16) Satzung der Stadt Düren über eine Veränderungssperre für das Gebiet Malteserstraße/ Veldener Straße (Nr. VÄ 1/384) vom 05.02.2018

(13)

Bekanntmachung des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Kartierungsarbeiten zum Projekt „B 399n Nordumgehung Düren“

Im Auftrag des Landesbetriebes Straßenbau NRW werden in 2018 im Umfeld des Projektes örtliche Kartierungen zur Tierwelt durchgeführt.

Notwendig kann dabei auch das Befahren von Forst- und Wirtschaftswegen sowie das Betreten von Privatgrundstücken sein.

Die beauftragten Personen können sich durch entsprechende Bescheinigung der Straßenbauverwaltungen legitimieren.

Die Kartierungen erfolgen jeweils an einzelnen Tagen bzw. Nächten, verteilt auf die Monate März – November 2018.

Wir bitten, die beauftragten Büros bei ihren Arbeiten zu unterstützen.

Es handelt sich um Vorarbeiten gem. § 16a Fernstraßengesetz. Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben diese Vorarbeiten durch die Straßenbaubehörde oder von ihr Beauftragte zu dulden.

Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten durch diese ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde bekannt gegeben.

Für aus den Vorarbeiten entstehende Schäden oder Vermögensnachteile besteht ein Entschädigungsanspruch.

Auf den vollständigen Wortlaut des FStrG § 16 a wird verwiesen.

Sollten Sie noch Fragen haben, so stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 02251/796-145 zur Verfügung.



(14)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Das Mitglied des Rates der Stadt Düren Herr Heinrich Josef Kallscheuer ist verstorben.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.98 (GV.NRW.S.454, ber.S.509/SGV NRW 1112) in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass als Nachfolger laut Reserveliste der CDU der Kandidat

Herr Paskal Laskaris
Dipl.-Ing. Umwelttechnik
Am Steinberg 23
52353 Düren

in den Rat der Stadt Düren einrückt.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, 52349 Düren, Markt 2, Erdgeschoss, Zimmer 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 31.01.2018

Der Wahlleiter
Larue

(15)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Das Mitglied des Rates der Stadt Düren Herr Rolf Delhougne ist verstorben.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.98 (GV.NRW.S.454, ber.S.509/SGV NRW 1112) in der zurzeit geltenden Fassung habe ich festgestellt, dass als Nachfolger laut Reserveliste der CDU der Kandidat

Herr Michael Brogmus
Unternehmensberater
Einsteinstraße 30
52353 Düren

in den Rat der Stadt Düren einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter, 52349 Düren, Markt 2, Erdgeschoss, Zimmer 4, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite unter www.dueren.de einsehbar.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Düren, 31.01.2018

Der Wahlleiter
Larue

(16)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung der Stadt Düren

über eine Veränderungssperre für das Gebiet Malteserstraße/ Veldener Straße (Nr. VÄ 1/384) vom 05.02.2018

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 (3) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Für das Gebiet südlich des Kreuzungsbereiches Malteserstraße / Veldener Straße hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt am 03.12.2015 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/384 „Malteserstraße/ Veldener Straße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den westlichen Teilbereich des künftigen Planbereichs – s. § 2 – eine Veränderungssperre beschlossen.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet wird umgrenzt von der Malteserstraße im Norden, der Veldener Straße im Osten und im Süden von der vorhandenen gewerblich genutzten Bebauung in der Ver-

längerung der Johanniterstraße. Westlich verläuft der Geltungsbereich entlang der Grundstücksgrenzen der Parzellen Nr. 907, 906, 893, 872, 513/92 und 860. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus folgender Karte:



© Kreis Düren / GeoBasisNRW

§ 3

Im Einzelnen sind folgende Grundstücke betroffen:
Gemarkung Düren, Flur 39, Flurstücke 907, 885, 877, 887, 906, 893, 513/92, 512/92, 570/92, 576/92, 575/92, 92/1, 860, 872.

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann nach § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Düren nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).

§ 6

Die Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Hinweise

1. Die Satzung über die Veränderungssperre liegt mit dem zugehörigen Plan vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Düren, Amt für Stadtentwicklung, Abteilung Planung, Raum 325, zur Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.
2. Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Die Vorschriften über die Entschädigung im Zweiten Abschnitt des Fünften Teils des BauGB sowie § 121 BauGB gelten entsprechend; dabei ist der Grundstückswert zugrunde zu legen, der nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts des Dritten

Teils des BauGB zu entschädigen wäre (§ 18 Abs. 1 BauGB).

Zur Entschädigung ist die Gemeinde verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde. Für den Bescheid über die Festsetzung der Entschädigung gilt § 122 BauGB entsprechend (§ 18 Abs. 2 BauGB).

Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruches findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass bei einer Veränderungssperre, die die Sicherung einer Festsetzung nach § 40 Abs. 1 BauGB oder § 41 Abs. 1 BauGB zum Gegenstand hat, die Erlöschungsfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplans beginnt (§ 18 Abs. 3 BauGB).

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt Düren vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) einsehbar.

Düren, den 05.02.2018

Gez. Paul Larue

Paul Larue
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.